

§ 1 Allgemeines

Die Clubetage des Pulheimer Sport-Club 1924/57 e.V. (PSC) befindet sich im OG des Vereinsheims (Zur Offenen Tür 11, 50259 Pulheim). Sie kann von Organen, Abteilungen und Gruppen des Vereins genutzt werden.

Ist der Saal am Wochenende nicht belegt, kann er Mitgliedern des PSC zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

In der Clubetage stehen folgende Räume zur Verfügung:

- Saal (OG), ca. 200 qm, für maximal 198 Personen zugelassen,
- Sitzungszimmer (OG), ca. 20 qm,
- Toiletten (EG).

Organe, Abteilungen und Gruppen des PSC können die Clubetage und dessen Einrichtung nach Vereinbarung für Versammlungen, Sitzungen, Sportangebote, Feste, Veranstaltungen und ähnlichem nutzen.

Mitgliedern des PSC kann die Clubetage an belegungsfreien Wochenenden (Freitagabend bis Sonntagmittag) für private Feiern zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung für folgende private Veranstaltungen wird ausgeschlossen:

- Feiern von Mitgliedern unter 25 Jahren
- Polterabende
- Silvesterfeiern
- Schulabschlussfeiern o.ä.

Der PSC kann unter Angabe von Gründen eine Nutzung ablehnen.

Zeitraum und Umfang der Nutzung sind beim Saalkoordinator des PSC rechtzeitig zu beantragen.

Die Clubetage kann aus Gründen von Instandhaltungs-, Renovierungs- oder Reinigungsarbeiten zeitweise ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 3 Hausordnung

Das Hausrecht übt das Präsidium des PSC bzw. eine beauftragte Person aus. Benutzer und Besucher haben sich der Nutzungsordnung zu unterwerfen und den Anweisungen der genannten Personen Folge zu leisten.

Für die Dauer der Veranstaltung übt der Nutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Er ist bei evtl. Unregelmäßigkeiten, die das Haus im Zusammenhang mit der Veranstaltung betreffen, dem PSC gegenüber verantwortlich.

Im Interesse der Ordnung im Haus und auf dem Grundstück gelten für die Benutzer allgemeine Grundsätze und Hinweise:

- Der Benutzer ist verantwortlich für die Wahrung von Sitte und Anstand.
- Die Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.

- Vor und nach der Nutzung findet eine Übergabe durch den Saalkoordinator statt, bei dem der ordnungsgemäße Zustand geprüft wird. Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Beschädigungen jeglicher Art sind sofort nach der Veranstaltung dem PSC zu melden und schriftlich zu vermerken. Schadenersatz ist nach Maßgabe von § 4 des Nutzungsvertrages zu leisten.
- Der PSC überlässt dem Benutzer die Clubetage, deren Einrichtung und Anlagen sowie Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbegins befinden. Ergibt die nach § 3 durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Einrichtungen, Anlagen oder Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- Notausgänge und Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.
- Ab 22 Uhr hat sich jede Gruppe so zu verhalten, dass in den angrenzenden Wohneinheiten keine Ruhestörung durch Lärmbelästigung entsteht.
- Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.
- Offenes Feuer und der Einsatz von Pyrotechnik sind grundsätzlich verboten. Lediglich das Warmhalten von Speisen mit zugelassenen Brennern oder Warmhalteplatten ist erlaubt.
- Der Umgang mit offenem Licht (z.B. Kerzen) hat mit größter Vorsicht zu erfolgen. Das Abbrennen von Tischfeuerwerk ist verboten.
- Im gesamten Haus gilt Rauchverbot.
- Schilder, Plakate, Dekoration usw. dürfen nicht mit Nägeln, Schrauben oder Tackern befestigt werden. An den Wänden dürfen keinerlei Klebestreifen angebracht werden. Zur Befestigung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ösen zu verwenden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden.
- Das **Parkett ist nicht versiegelt** und darf durch den Nutzer **nicht** mit Reinigungs- oder Pflegemitteln behandelt werden.
- Getränke- bzw. Speisereste auf dem Parkett sind umgehend zu beseitigen. Dabei ist stehende Nässe unbedingt zu vermeiden. Bei Bedarf ist die Parkettfläche mit Auslegeware abzudecken.
- Alle Abfälle sind vom Nutzer selbst zu entsorgen. Die Müllbehälter des PSC, wie auch die Container gegenüber am Umsiedlerheim dürfen nicht genutzt werden.
- Das Einstellen von Fahrrädern ist im gesamten Gebäude untersagt.
- Der untere Eingangsbereich ist während der Nutzung in geeigneter Weise abzusichern.
- **Jeglicher Verkauf (z.B. Eintrittskarten, Speisen, Getränke etc.) ist aus steuerrechtlichen Gründen strengstens untersagt!**
- Dem PSC bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Der PSC ist berechtigt, einzelnen Personen im Einzelfall oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn Anlagen und Einrichtungen absichtlich zerstört oder beschädigt werden oder wiederholt gegen die Nutzungsordnung verstoßen wird. Über ein dauerhaftes Hausverbot entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 Benutzungsgebühr

- Für die Benutzung der Clubetage wird eine Nutzungsgebühr erhoben, die für die Instandhaltung, die Unterhaltung der Einrichtung und die Reinigung verwendet wird.
- Die Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag und den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Nutzungsgebühren.
- Entgeltschuldner ist der Benutzer.
- Bei Nutzung durch Mitglieder ist eine Kautions zu hinterlegen.

§ 5 Benutzungserlaubnis

Für die Organe, Abteilungen und Gruppen des PSC wird die Nutzung über den Jahresbelegungs-plan geregelt. Der Belegungsplan wird nach Abfrage der Organe und Abteilungen zu den gewünschten Nutzungszeiten gegen Ende des Jahres für das kommende Jahr erstellt. Zusätzliche Zeiten und/oder Änderungen können jederzeit mit dem Saalkoordinator abgestimmt werden. Die aktuelle Übersicht wird den Organen und Abteilungen quartalsweise zugeschickt.

Voraussetzung für die private Nutzung durch Mitglieder ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 07.09.2015 in Kraft.